

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 23. Juni 1995

25. Band Nr. 21

---

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (VV LMG)**

vom 13. Juni 1995

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Organisation und Zuständigkeiten**

#### § 1

##### *Aufsicht*

Die Sanitätsdirektion überwacht den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

#### § 2

##### *Vollzugsbehörden*

Vollzugsbehörden sind:

- a) der Kantonschemiker;
- b) der Kantonstierarzt.

<sup>1)</sup> SR 817.0

## 824.2

### § 3

#### *Kontrollorgane*

<sup>1</sup> Die Kontrolle wird durch nachstehende kantonale Organe vollzogen:

- a) Kantonschemiker;
- b) Lebensmittelinspektor;
- c) Lebensmittelkontrolleur;
- d) Kantonstierarzt;
- e) Fleischinspektor;
- f) Fleischkontrolleur.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane gemäss Bstn. b) und c) sind dem Kantonschemiker, diejenigen gemäss Bstn. e) und f) dem Kantonstierarzt unterstellt.

<sup>3</sup> Die Kontrollorgane haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

### § 4

#### *Kantonschemiker*

<sup>1</sup> Der Kantonschemiker vollzieht die Lebensmittelkontrolle, soweit sie nicht dem Kantonstierarzt übertragen ist.

<sup>2</sup> Er leitet das Kantonale Laboratorium, regelt und überwacht die Tätigkeiten der unterstellten Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben kann der Kantonschemiker weitere Kontrollorgane einsetzen.

### § 5

#### *Kantonstierarzt*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt ist im Bereich der Tierhaltung und der Schlachtung zuständig für:

- a) Bewilligungen von Schlachthanlagen,
- b) die Einhaltung des Schlachthauszwanges,
- c) die Kontrolle der Schlachtung sowie der Fleischverarbeitung in Schlachthanlagen und angegliederten Verarbeitungsräumen,
- d) die Kontrolle der Fleischverarbeitungs- und Fleischverkaufsstelle auf dem Hof des Fleischproduzenten,
- e) die Ausfuhr von Fleisch,
- f) die Fleischuntersuchung in Betrieben, in denen Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild und Fische in grosser Zahl geschlachtet und bearbeitet werden,
- g) den Auftrag an Laboratorien für die Laboruntersuchungen,

- h) die Bezeichnung einer Prüfungsbehörde für Fleischkontrolleure, die Zulassung zu Prüfungen und die Ausstellung eines Diplomes bei erfolgreich bestandener Prüfung,
- i) Probleme der Tierhaltung.

<sup>2</sup> Er regelt die Tätigkeiten der unterstellten Kontrollorgane und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 6

#### *Schlachthauszwang*

Schlachtungen von krankem oder verunfalltem Nutzvieh sind in der Notschlachthanlage Walterswil durchzuführen.

### § 7

#### *Pilzkontrolle*

Es ist Sache der Gemeinden, eine freiwillige Pilzkontrolle zum Schutz der privaten Pilzsammler zu organisieren.

## III. Kosten

### § 8

#### *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Sanitätsdirektion legt innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen und Kontrollen gemäss Lebensmittelgesetz fest.

<sup>2</sup> Für amtliche Untersuchungen und Inspektionen unter der Leitung des Kantonschemikers findet der Gebührentarif des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz Anwendung.

## IV. Rechtspflege

### § 9

#### *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann innert 5 Tagen Einsprache bei der zuständigen Vollzugsbehörde erhoben werden.

## 824.2

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Vollzugsbehörden kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden; die Beschwerdefrist im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt 5 Tage.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

### § 10

#### *Aufschiebende Wirkung*

Die verfügenden Kontrollorgane, die Vollzugsbehörden und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

## V. Schlussbestimmung

### § 11

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die kantonale Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Oktober 1954<sup>1)</sup> und die kantonale Fleischschauverordnung vom 7. Dezember 1959<sup>2)</sup> aufgehoben.

Zug, den 13. Juni 1995

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*U. Birchler*

Der Landschreiber i. V.

*D. Delwing*

<sup>1)</sup> GS 17, 170 (BGS 824.2)

<sup>2)</sup> GS 17, 567 (BGS 824.3)